

## **Statut der Arbeitsgemeinschaft Katholische Krankenhausseelsorge im Bistum Fulda**

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.06.2010; geändert am 16.11.2022

### **§ 1 Name**

- Die Arbeitsgemeinschaft Katholische Krankenhausseelsorge im Bistum Fulda ist ein Zusammenschluss der vom Bischof von Fulda für die Krankenhausseelsorge im Bistum beauftragten Personen sowie Personen, die von einem Krankenhaus in kirchlicher Trägerschaft oder in Trägerschaft eines Ordens angestellt oder zur Seelsorge dazu beauftragt sind. Der Begriff Krankenhausseelsorge beinhaltet auch die Seelsorge in den Kliniken für Anschlussheilbehandlungen, Rehabilitation, zur Vorsorge und in Kur-Kliniken.
- Sie führt den Namen: „Arbeitsgemeinschaft Katholische Krankenhausseelsorge im Bistum Fulda“.

### **§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft dient der Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihres pastoralen Auftrages und ihrer beruflichen Interessen. Dabei kommen ihr insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Hilfestellung für diesen seelsorglichen Dienst im Heilsauftrag der Kirche.
- Förderung von Kontakten, Austausch und Kooperation zwischen ihren Mitgliedern.
- Fachliche Informationen und Anregung zur Fort- und Weiterbildung ihrer Mitglieder.
- Pflege von Kontakten zu Gruppen und Einrichtungen, die für die Krankenhausseelsorge bedeutsam sind, wie z.B.
  - zur Arbeitsgemeinschaft katholischer Krankenhäuser in Hessen (AkKH)
  - zu den diözesanen Aus- und Fortbildungseinrichtungen
  - zur Bundeskonferenz der Katholischen Krankenhausseelsorge in Deutschland
  - zu den entsprechenden Einrichtungen anderer Diözesen
  - zum gemeinsamen Arbeitskreis Ökumene der Kirchlichen Krankenhausseelsorge des Bistums Fulda und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
  - zu den entsprechenden Einrichtungen anderer christlicher Kirchen und Gemeinschaften

- zu Gruppen und Einrichtungen, die in Kooperation mit der katholischen Krankenhausseelsorge stehen, z.B. Hospiz, Palliativ-Versorgung, Besuchsdienste, andere ehrenamtliche Mitarbeiter/innen, ambulante Dienste, usw.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind alle in der Krankenhausseelsorge tätigen Personen gemäß § 1, erster Absatz. Die Mitgliedschaft beginnt mit der bischöflichen Beauftragung bzw. mit der Anstellung oder Beauftragung für die Krankenhausseelsorge in einem kirchlichen Krankenhaus oder in einem Krankenhaus in Trägerschaft eines Ordens und erlischt mit der entsprechenden Entpflichtung bzw. mit Ende des Arbeitsvertrages.

### **§ 4 Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft**

- Die Arbeitsgemeinschaft führt in der Regel jährlich eine mehrtägige Fortbildung und eine eintägige Tagung für ihre Mitglieder durch. Soweit die Teilnahme vom Dienstgeber genehmigt ist, ist sie dienstliche Tätigkeit.
- Fachspezifische und regionale Zusammenkünfte werden von der Arbeitsgemeinschaft angeregt und gefördert.
- Die Arbeitsgemeinschaft kann durch Beschluss des Sprecherkreises einzelne Aufgaben ihren Mitgliedern bzw. Arbeitsgruppen übertragen.
- Die Leitung des Dezernates Diakonische Seelsorge ist als ständiger Gast zu den Zusammenkünften eingeladen.
- Ehrenamtlich tätige Mitarbeiter/innen in der Krankenhausseelsorge, die keinen spezifischen Auftrag für die Krankenhausseelsorge gemäß §1, erster Absatz, haben sowie Sachverständige können zu den Zusammenkünften als Gäste eingeladen werden.

### **§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung (§ 6)
- Der Sprecherkreis (§ 7)

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

- Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Wenigstens vier Wochen vorher lädt der Sprecherkreis schriftlich dazu ein und leitet die Versammlung.

- Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Die Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung oder die Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen einer  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich beim Sprecherkreis beantragen.
- Die Versammlung wählt jeweils mit einfacher Mehrheit bis zu vier Personen mit einer Beauftragung von mindestens 50% in der Krankenhausseelsorge in den Sprecherkreis.

## § 7 Der Sprecherkreis

- Der Sprecherkreis besteht aus bis zu vier von der Mitgliederversammlung gewählten Personen.
- Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Sprecherkreises beträgt vier Jahre. Sie beginnt unmittelbar nach der Wahlhandlung auf einer Mitgliederversammlung und endet vor der Wahl auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im vierten Jahr nach dem Wahljahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein oder scheiden mehrere Mitglied/er aus dem Sprecherkreis aus, wird auf der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung eine neue Person für den bzw. werden neue Personen für die Ausgeschiedenen bis zum Ende der Amtsperiode des Sprecherkreises gewählt.
- Der Sprecherkreis wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher. Diese/r hat die Aufgabe, den Sprecherkreis regelmäßig – mindestens dreimal jährlich – zusammenzurufen und dessen Arbeit zu koordinieren.
- Der Sprecherkreis hat folgende Aufgaben:
  - Leitung der Arbeitsgemeinschaft
  - regelmäßiger Austausch mit den für die Krankenhausseelsorge zuständigen Vertretungen des Fachbereichs Pastoral-Bildung-Kultur, insbesondere des Dezernates Diakonische Seelsorge, sowie des Fachbereichs Personal, Abteilung Personalentwicklung
- Vertretung der Arbeitsgemeinschaft und ihrer Interessen im Bistum und auf Bundesebene
  - Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung, Berichterstattung auf der Mitgliederversammlung
  - inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Fortbildungen und Tagungen
  - Erstellung eines aktuellen Mitgliederverzeichnisses

## § 8 Inkrafttreten und Änderung

- Dieses Statut und etwaige Änderungen bedürfen der Anerkennung des Generalvikars. Das gleiche gilt für die Aufhebung der Arbeitsgemeinschaft.
- Dieses Statut wird hiermit vom unterzeichnenden Generalvikar anerkannt.

Fulda, 31. August 2023



Prälat Christof Steinert  
Generalvikar

